

## **Abschlussbericht Akteneinsichtsausschuss**

Liebe Schwalbacherinnen und Schwalbacher,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

In der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 2021 wurde die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses zum Themenkomplex Greensill beschlossen. Am 29. April 2021 fand die konstituierende Sitzung des Akteneinsichtsausschusses statt. Seitdem hat der Ausschuss in 8- öffentlichen Sitzungen getagt sowie sich ein weiteres Mal zum Aktenstudium am 24. September 2021 getroffen. Der Akteneinsichtsausschuss muss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung über das Ergebnis seiner Kontrolltätigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 HGO Bericht erstatten. Diesem Zweck dient der heutige Bericht in der Stadtverordnetenversammlung.

In seiner letzten Sitzung, am Dienstag, den 28. September 2021, haben die Ausschussmitglieder über die für aufschlussreich eingestuften Stellen und Unterlagen sowie Ergebnisse gesprochen, die sie während der Akteneinsicht gefunden haben. Es wurde dabei keine einheitliche Sichtweise hergestellt. Insbesondere die Bewertungen einzelner Dokumente waren höchst unterschiedlich. Es wurde eine Liste der von allen Ausschussmitgliedern als relevant angesehenen Dokumente erstellt. Diese sollen nachfolgend kurz dargestellt werden. Die Überschriften benennen jeweils das entsprechende Dokument aus der Liste.

### **Hinweise des hessischen Innenministeriums vom 29.05.2018**

Einlagen von Kommunen werden seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr von freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Aus diesem Grund hat das hessische Innenministerium Hinweise zu Geldanlagen gegeben. In diesen Hinweisen heißt es wörtlich:

„Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf *ausreichende* Sicherheit zu achten, wobei sie einen

*angemessenen Ertrag* bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO).

Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Weiter heißt es u.a.:

3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- o Sicherung des Kapitalstocks
- o Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- o Angemessenheit des Ertrags

4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.

8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.

13. Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.“

Ende des Zitats.

Mit „kommunale Vertretungskörperschaft“ ist die Stadtverordnetenversammlung gemeint. Ein Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung ist unstrittig ausgeblieben. Über die Wertung, ob die „Hinweise des hessischen Innenministeriums“ ansonsten eingehalten wurden, besteht keine Einigkeit unter den Ausschussmitgliedern. Während ein Teil des Ausschusses eine Anlage bei einer Privatbank davon nicht mehr als gedeckt ansieht, weil die „Hinweise“ eine Einlage bei Privatbanken als „unsicherer“ bezeichnen, geht ein anderer Teil des Ausschusses davon aus, dass das hessische Innenministerium Einlagen bei Privatbanken nicht generell ausschließen und auch nicht verbieten wollte. Ausdrücklich wird benannt, dass Einlagen bei Privatbanken nicht als spekulativ gelten sollen und dass bei einer Prüfung einer Einlage einer Bank „insbesondere das Rating als Orientierungshilfe herangezogen werden“ soll. Dies war vorliegend der Fall. Die Überprüfung des Ratings (Bonitätsnote) ist in den Akten durchgängig dokumentiert. Die Greensill Bank AG hatte zum Zeitpunkt der Einlagen ein Rating von A- bzw. BBB+ (Scope). Einlagen mit einem solchen Rating gelten als sicher, das Ausfallrisiko der Bank als gering.

### **Magistratsbeschluss vom 11.02.2019**

Der Magistrat der Stadt Schwalbach hat am 11. Februar 2019 beschlossen, bis zum Inkrafttreten einer Anlagerichtlinie neue Geldanlagen nur bei Instituten der Sparkassengruppe, der Deutschen Bundesbank und der Genossenschaftsbanken in Form einer Festgeldanlage oder eines Sparbriefs zu tätigen.

In der Begründung des Beschlusses heißt es noch, dass für die Vorlage der geforderten Anlagenrichtlinie auf eine sogenannte „Muster-Anlagenrichtlinie“ zurückgegriffen werden solle, welche aber noch nicht vorliege, sondern derzeit von den Spitzenverbänden vorbereitet würde.

Obwohl dieser Beschluss nicht die Vorgabe der „Hinweise des hessischen Innenministeriums vom 29.05.2018“ erfüllt, da es sich bei dem Magistratsbeschluss eher um eine Selbstbindung handelt und eine Anlagerichtlinie durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden sollte, und obwohl nicht ganz

eindeutig formuliert (z.B. ist die deutsche Sparkassen-Finanzgruppe oder auch die österreichische Sparkassengruppe gemeint oder beides?), so liegen Einlagen bei der Greensill Bank AG jedoch eindeutig außerhalb der Gruppe von Banken, unter denen nach dem Beschluss die Auswahl stattfinden sollte.

### **Magistratsvorlage vom 03.12.2020 mit Beschluss vom 14.12.2020**

Die Magistratsvorlage wurde ausweislich des Briefkopfes von einer Person aus der Stadtkasse und Finanzverwaltung vorbereitet. Der Beschlusstext lautet: „Der Magistrat beschließt die Inkraftsetzung der vorgelegten Anlagerichtlinie der Stadt Schwalbach am Taunus zum 1. Februar 2021. Die §19 Abs. 1 sowie §22 Abs. 1 GemHVO finden bei dieser Dienstanweisung Anwendung.“ Zitatende

Die eigentliche Anlagerichtlinie war dem Beschluss als Anlage beigefügt. Der Inhalt dieser Anlagerichtlinie orientiert sich weitgehend an der Muster Anlagerichtlinie des Hessischen Städtetags vom 13.3.2019. Eine Begrenzung auf bestimmte Kreditinstitute oder gar einen gänzlichen Ausschluss von Privatbanken enthält die Anlagerichtlinie, wie auch die Muster Anlagerichtlinie des Hessischen Städtetags, nicht.

In der Begründung der Beschlussvorlage wird der bereits erwähnte Magistratsbeschluss vom 11.2.2019 erwähnt, mit dem Hinweis, dass bislang - Zitat - „Gelder vorzugsweise bei Instituten der Sparkassengruppen in Form einer Festgeldanlage oder eines Sparbriefs getätigt“ - Zitatende - wurden, aber dort nun die Erträge versiegt seien. Bei der Ausarbeitung der neuen Anlagerichtlinie sei auf die Muster des Hessische Städte- und Gemeindebundes sowie des Hessischen Städtetages zurückgegriffen worden, und dieser Entwurf sei dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis übersandt worden.

Über die Interpretation dieser Vorlage konnte der Akteneinsichtsausschuss keine Einigung erzielen. Während ein Teil des Ausschusses die Erwähnung des Beschlusses als sicheres Indiz dafür nimmt, dass der Bürgermeister nicht nur den Inhalt dieser Vorlage, sondern auch den Inhalt des lediglich erwähnten Beschlusses aus dem Jahr

2019, der lange vor seinem Dienstantritt am 7. Juni 2020 getroffen wurde, gekannt habe, ist ein anderer Teil des Ausschusses der Meinung, dass es für eine positive Kenntnis des Inhalts des Magistratsbeschlusses vom 11.2.2019 durch den Bürgermeister keine Belege gibt.

Auch legt die Formulierung, dass zuvor „vorzugsweise“ bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken angelegt wurde nahe, dass auch bislang schon Einlagen bei Privatbanken statthaft waren und die neue Anlagerichtlinie entsprechend nur eine Konkretisierung, aber keine Abkehr einer Anlagestrategie darstellt. Ein zwingender Grund, sich die (mit der vorliegenden Anlagerichtlinie) überholte Regelung zum Vergleich anzuschauen lag damit nicht vor. Entscheidend ist aber, dass es für eine positive Kenntnis des Bürgermeisters keinen Beweis in den Akten gibt.

### **Magistratsvorlage 18/M0200 Jahresabschluss 2018**

Im von Frau Bürgermeisterin Christiane Augsburgers am 23.9.2019 unterzeichneten Jahresabschluss für 2018 findet sich auf Seite 121 ein Hinweis auf den Magistratsbeschluss vom 11.2.2019 sowie der Hinweis, dass für die Zukunft eine Anlagerichtlinie erarbeitet werden soll. Der Jahresabschluss 2018 sowie der Prüfbericht der Revision sind insgesamt 216 Seiten lang und der Magistratsvorlage 18/M0200 vom 29.9.2020 beigelegt, mit der der Jahresabschluss 2018 beschlossen werden sollte. Diese Magistratsvorlage, in der auf den Jahresabschluss 2018 und den Revisionsbericht verwiesen wird, ist von Bürgermeister Immisch unterzeichnet worden.

Während einige Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses der Meinung sind, dass dies dafür spräche, dass Bürgermeister Immisch den Beschluss gekannt haben müsse, sind andere der Auffassung, dass ein von der Amtsvorgängerin unterzeichneter Jahresabschluss die wortgenaue Prüfung aller enthaltenen Informationen nicht zwangsläufig erscheinen lassen. Jedenfalls ergibt sich aus allen gesichteten Akten kein Beleg dafür, dass Bürgermeister Immisch tatsächlich Kenntnis davon hatte.

## **Bericht 18/B0067**

Der Bericht zum 31.03.2020 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO enthält auf Seite 7 den Hinweis, dass die Anlagerichtlinie der Stadt Schwalbach am Taunus überarbeitet werden muss.

Während Teile des Ausschusses der Meinung sind, dass das für eine inhaltliche Kenntnis des Bürgermeisters vom Magistratsbeschluss vom 11.2.2019 spräche, bleibt jedenfalls festzuhalten, dass es für eine solche positive Kenntnis des Inhalts des Magistratsbeschlusses in den gesichteten Unterlagen keinen Beleg gibt.

### **Übersicht Festgeldanlage 2017-2021, Reg<sup>1</sup>. 9+11; Schuldscheindarlehen, Reg. 37; fehlende Unterschrift der Stadt, Reg. 39; fehlende schriftliche Dienstanweisungen; Reg. 41: Ausdruck über die Bank**

Aus der Übersicht über die Festgeldanlagen ziehen die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses unterschiedliche Erkenntnisse:

Während ein Teil der Mitglieder seit der Amtsübernahme von Bürgermeister Immisch eine geänderte Anlagestrategie aus den abgeschlossenen Anlagen erkannt haben will, sehen diese Schlussfolgerung andere Mitglieder kritisch. So gab es auch schon vor dem Amtsantritt des Bürgermeisters Anlagen bei der Hamburg Commercial Bank, die zwar ehemals als HSH Nordbank eine Landesbank war, aber im November 2018 privatisiert wurde. Zwar unterliegt die Hamburg Commercial Bank noch bis Ende 2021 dem Sicherungssystem der Sparkassen (und Anlagen wurden auch nur bis dahin getätigt), formal ist sie jedoch keine Sparkasse.

---

<sup>1</sup> Den Mitgliedern wurde zu Beginn des Akteneinsichtsausschusses eine Übersicht über die Festgeldanlagen seit 2017 ausgeteilt. Die einzelnen Vorgänge wurden fortlaufend nummeriert und entsprechend in Aktenorder einsortiert. Der Hinweis hier bezieht sich auf die Registernummern 9 und 11. Mit „Reg.“ ist daher immer die entsprechende Registernummer des Vorgangs im Aktenordner gemeint.

Zudem gibt es verschiedene Abschlüsse mit einer österreichischen Genossenschaftsbank, die auch nicht zwangsläufig ins Anlagespektrum passt. Das lässt jedenfalls den Abschluss mit der Bremer Greensill Bank, der ehemaligen NordFinanz, bei der bereits 2015 Geld angelegt wurde, in einem anderen Licht erscheinen.

Auch finden sich auf der Übersicht zu Festgeldanlagen ein Schuldscheindarlehen und Sparbriefe, die nicht unter den Oberbegriff Festgeldanlage fallen. In einem Vorgang findet sich keine unterzeichnete Version des Anlagevertrags. Einem Mitglied ist aufgefallen, dass ein Ausdruck über die Bank ein Datum trägt, das nicht zum Abschluss passen soll. Zudem ist eine zusammenhängende, schriftlich festgelegte Dienstanweisung für den Ablauf einer Geldanlage nicht in den Akten zu finden.

Darüberhinaus bleibt aber festzuhalten, dass es für eine von oben, also vom Bürgermeister, angeordnete Änderung oder Erweiterung des Anlagespektrums keinen Nachweis in den gesichteten Akten gibt.

### **Kontoeröffnungsantrag bei der Greensill Bank AG, Kundendatenblatt und Information für Einleger, „Telefonnotiz“ vom 26.4.2021: Rekonstruktion der Greensill Anlage, Reg. 28; Angebote zur Geldanlage, Reg. 3**

Die Einlage bei der Greensill Bank AG sowie die Kontoeröffnung wurden von einer Person aus der Stadtkasse vorbereitet. Das ergibt sich aus der Korrespondenz, die über diese Person in der Stadtkasse läuft. Unterzeichnet ist der Kontoeröffnungsantrag von Bürgermeister Immisch. Auf dem Kundendatenblatt und den Informationen für Einleger befindet sich der Hinweis, dass die Greensill Bank AG keiner Einlagensicherung in Bezug auf Kommunen unterliegt.

Während ein Teil der Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses aus der Unterschrift des Bürgermeisters auf dem Kontoeröffnungsantrag den Schluss zu ziehen scheint, dass deshalb auch die Initiative für diese Bank vom Bürgermeister ausging, so ergibt sich gerade aus diesem Vorgang für den anderen Teil der Mitglieder der Nachweis für genau das Gegenteil. Den Vorgang beschreibt eine Telefonnotiz einer Person aus der

Stadtkasse. In dieser steht wörtlich: „Da es auf dem Geldmarkt zur Zeit kaum Anlagemöglichkeiten gibt, habe ich mich von Frau XXX von der Fa. (Geldvermittler) unterhalten und beraten lassen. Unter anderem bieten die Geldvermittler unabhängig verstärkt Privatbanken an. Aus diesem Grund habe ich mich informiert, wer oder was Greensill ist. Kommunen unterliegen seit 2017 keiner Einlagensicherung. Die Greensill Bank verfügt über ein gutes Rating, ist Nachfolger der NordFinanz – dort wurden bereits 2015 Gelder angelegt.“ Zitatende

Zudem enthalten die Akten eine weitere E-Mail der Person aus der Stadtkasse vom 6.8.2020 mit folgenden Inhalt:

Hallo Frau XXX,

Sie treiben mir die Tränen in die Augen (smiley)

In Ihrer Abwesenheit habe ich mit Frau XXX mal die Greensill Bank Bremen ausprobiert.

Können Sie mir hierzu etwas anbieten????

Bitte, bitte

Liebe Grüße

XXXX

Im Gegensatz zu diesen Schriftstücken, in denen die Initiative ganz klar von der Person der Stadtkasse ausging, gibt es überhaupt keine Nachweise in den Akten auf einen entsprechenden Auftrag oder gar eine Weisung durch den Bürgermeister oder darauf, dass eine Anlage bei Greensill auch nur dem Wunsch des Bürgermeisters entsprach.

**Reg. 13, 15, 16, 20, 21, 27; Dokumente vorne im Ordner „Angebote zur Geldanlage“; Sitzungsniederschrift Nr. 187. Magistrat**

Verschiedene Vorgänge aus dem Berichtszeitraum seit 2017 ergeben - zumindest für einen Teil der Ausschussmitglieder - zusammen ein Bild über den Ablauf der Geldanlage bei der Stadt Schwalbach und legen dabei organisatorische Mängel offen.



Aus den Akten ergibt sich, dass die Anlagen von der Stadtkasse vorbereitet und verhandelt (und zum Teil sogar abgeschlossen) wurden und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erst zum Vertragsschluss einbezogen wurden. Die Korrespondenz lief immer über die Person in der Stadtkasse, die auch regelmäßig unterschreibungsberechtigt war.

Beispielhaft seien genannt:

**Reg. 13:** Auftragsbestätigung „Geldgeber: Stadt Schwalbach, (Name der Person der Kasse), Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach, email: (email der Person der Stadtkasse)“

**Reg. 15:** „(Anrede Person der Kasse), ich danke Ihnen ganz herzlich für das angenehme Telefonat. Für die morgen fällige Termingeldeinlage über 5 Mio € kann ich Ihnen (heute gültig – darüberhinaus freibleibend) folgende Konditionen anbieten...“

**Reg. 16:** „(Anrede Person der Kasse), wir bestätigen das mit Ihnen abgeschlossene Geschäft wie folgt neu – wegen Ergänzung der Bankverbindung:...“

**Reg. 20:** Telefonnotiz der Person der Kasse: „Die Geldanlage bei der Hamburg Commercial vormals HSH haben wir direkt mit der Bank abgeschlossen. So lange die Einlagensicherung der dt. Banken greift bis 31.12.2021 haben wir dort Gelder angelegt. Jedoch mussten wir die Anlage streuen. Frau Augsburg hat hierzu nur per Tagesabschluss Kenntnis erhalten.“

**Reg. 21:** Telefonnotiz vom 3.3.2020 der Person der Stadtkasse: „Diese Geldanlage kam durch telefonische Rücksprache mit dem Geldvermittler zu Stande.“

**Reg. 27:** Telefonnotiz vom 28.7.2020 der Person der Stadtkasse: „Diese Geldanlage kam durch telefonische Rücksprache mit dem Geldvermittler XXX (Herr YYY) zu Stande.“

In einer dienstlichen Stellungnahme der Leitung der Finanzverwaltung vom 5.5.2021, die vorne im Ordner „Angebote zur Geldanlage“ eingeklebt wurden, heißt es „Am 13.4.2021 habe ich von (Person aus der Stadtkasse) die E-Mail vom 2.3.2021 der (Geldvermittler) weitergeleitet bekommen. Den Inhalt habe ich zur Kenntnis genommen. Mir war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass der Bürgermeister, Alexander Immisch, den Inhalt nicht kannte. Ich bin davon ausgegangen, dass seit dem 5.3.2021 ... alle relevanten Unterlagen durch (Person aus der Stadtkasse) zusammengetragen und in mehreren Ordner dem Bürgermeister zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden. Ich habe den Inhalt der Ordner nicht kontrolliert oder in irgendeiner Weise überprüft. Das war auch gar nicht möglich, da sämtliche Unterlagen in der Stadtkasse verwaltet werden. Das Ablagesystem in der Stadtkasse ist mir nicht geläufig“.

Außer auf den Dokumenten, die die eigentlichen Vertragsabschlüsse dokumentieren, tauchen die Namen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters praktisch nicht auf.

Der Magistrat erhielt eine Übersicht der Geldanlagen (Anlage zur Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2020).

All dies zeigt, dass eine Änderung der Abläufe in der Finanzverwaltung notwendig ist. Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten müssen strukturiert und verschriftlicht werden z.B. in einer Geschäftsordnung.

Die vorliegenden Akten enthalten aber keinerlei Hinweis und schon gar keinen Beweis dafür, dass der Bürgermeister auf die Anlagestrategie Einfluss genommen hat. Für von verschiedenen Mitgliedern des Akteneinsichtsausschusses formulierte Zweifel oder gar Anschuldigungen mag es aus der Sicht mancher Mitglieder Verdachtsmomente geben, sie lassen sich aber nicht durch die Akten erhärten.

Dieser Bericht wird schriftlich zu Protokoll gegeben und der Niederschrift dieser Sitzung beigefügt.